

ANFRAGE von Nicola Yuste (SP, Zürich), Sibylle Marti (SP, Zürich) und Michèle Dünki-Bättig (SP, Glattfelden)

betreffend Vernachlässigtes Kindeswohl in Ausländer- und Asylverfahren

Bei Ausländer- und Asylverfahren ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen, dies ist gemäss Art. 3 Abs. 1 der Kinderrechtskonvention (KRK) rechtlich geregelt. Das Recht verpflichtet die Vertragsstaaten, ist unmittelbar anwendbar und kann vor Gericht geltend gemacht werden.

In ihrem Fachbericht, welcher am 24. November 2020 veröffentlicht wurde, kam die Schweizer Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) jedoch zum Schluss, dass in der Schweizer Praxis zu oft migrationspolitische Interessen der Kantone und des Bundes höher als die Interessen von Minderjährigen gewichtet würden.

Daraus ergeben sich folgende Fragen an den Regierungsrat:

1. Sehen die Ausländer- und Asylämter des Kantons Zürich ihre Strukturen und Verfahren als «kindergerecht» und wie begründen sie diese Einschätzung? Wird das Recht auf Gehör, Mitwirkung und Vertretung gewährt?
2. Findet in den Verfahren und Entscheidungsprozessen eine systematische Ermittlung und Berücksichtigung des Kindeswohls statt? Orientieren sie sich dabei an den Menschen- bzw. Kinderrechten und an den entwicklungspsychologisch basierten Grundbedürfnissen von Kindern und beziehen sie auch den Kindeswillen ein?
3. Macht der Kanton Zürich von seinen rechtlichen Möglichkeiten Gebrauch, damit minderjährige Kinder aus dem Ausland einfacher zu ihren Eltern in die Schweiz einreisen können?
4. Schützt der Kanton Zürich in speziellem Masse auch Kinder von Eltern ohne Aufenthaltsstatus, so dass diese nicht unverschuldetermassen den illegalen Aufenthaltsstatus ihrer Eltern übernehmen müssen?
5. Welche Möglichkeiten hat der Kanton Zürich, Kinder und Jugendliche, die die Mehrheit ihrer Lebensjahre in der Schweiz verbracht haben, in spezieller Weise vor einer Ausreise zu schützen?
6. Wie ist die Praxis des Migrationsamtes beim umgekehrten Familiennachzug?
7. Werden die Wegweisungshindernisse (unter Berücksichtigung der besonderen Garantien der internationalen Konventionen) in jedem Fall geprüft, unabhängig davon, ob die Kinder und Jugendlichen aus Sicht der Behörden ihre Mitwirkungspflicht im Verfahren verletzt haben?
8. Wahrt der Kanton Zürich das Recht des Kindes auf den Umgang mit beiden Elternteilen, wenn ein Elternteil ausgewiesen wurde (auch die Möglichkeit des Besuchsrechts)?

Nicola Yuste
Sibylle Marti
Michèle Dünki-Bättig